
Vereine: Herausforderung neues Datenschutzgesetz

Nächstes Jahr tritt das neue Datenschutzgesetz in Kraft. Betroffen davon sind auch die Vereine in der Schweiz. Die Rechte der Vereinsmitglieder werden gestärkt und der Datenschützer des Bundes bekommt mehr Befugnisse. Auf der anderen Seite werden die Pflichten für die Vereinsverantwortlichen verschärft.



Roman Baumann

Am 25. September 2020 hat das Eidgenössische Parlament ein neues Datenschutzgesetz (revDSG) beschlossen. Es wird voraussichtlich im zweiten Semester 2022 in Kraft treten. Das neue Datenschutzgesetz bringt nicht ein völlig neues Gesetz, wird aber trotzdem einige Anpassungen bei Unternehmen und im vorliegenden Kontext bei

Vereinen erfordern. Vereine, die Daten von bestimmten oder objektiv bestimmbar natürlichen Personen bearbeiten, unterstehen dem Gesetz. Darunter fallen in erster Linie die Daten der Vereinsmitglieder (Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Fotografien etc.) und diejenigen der Webseitenutzer (z. B. IP-Adressen). Das neue Gesetz beabsichtigt, die Rechte der betroffenen Personen zu stärken, die Pflichten der Datenbearbeiter zu definieren sowie die Kompatibilität zur Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) sicherzustellen. Das neue DSG gilt nur noch für die Bearbeitung von Daten natürlicher Personen. Der datenschutzrechtliche Schutz für juristische Personen, also mitunter auch für Vereine, war in der Vergangenheit kaum praxisrelevant und wurde entsprechend gestrichen.

Erweiterte Informationspflicht

An den Grundsätzen der Datenbearbeitung (Art. 6 und Art. 8 revDSG) wird sich durch das neue Recht kaum etwas ändern. Nach wie vor ist es in der Schweiz von vornherein zulässig, Daten zu bearbeiten. Wer dabei die wichtigen Bearbeitungsgrundsätze der Verhältnismässigkeit, der Zweckbindung, der Erkennbarkeit sowie der Datensicherheit einhält, handelt rechtmässig und benötigt entsprechend auch keine Einwilligung der betroffenen Personen oder einen anderen Rechtfertigungsgrund (z. B. ein überwiegendes privates Interesse). Neu ist aber, dass

jeder Verein die betroffenen Personen im Zeitpunkt der Datenbeschaffung informieren muss, was mit ihren Daten geschieht und für welche Zwecke sie wie lange bearbeitet werden (vgl. Art. 19 ff. revDSG). Diese Information erfolgt in einer eigens zu erstellenden Datenschutzerklärung (DSE). Die DSE wird in der Regel einfach zugänglich auf der Webseite des Vereins zur Verfügung gestellt. Die betroffenen Personen müssen ihr nicht zustimmen; es reicht, wenn sie die Möglichkeit haben, die DSE zur Kenntnis zu nehmen. In der DSE wird im Wesentlichen darüber informiert, wer der Verein ist, zu welchen Zwecken er Daten bearbeitet, wie lange er die Daten aufbewahrt, wem er Daten zugänglich macht und gegebenenfalls welche Cookies er auf der Webseite einsetzt.

Weitere Pflichten

Nichts Neues bringt das Gesetz hinsichtlich Datensicherheit. Die Vereinsverantwortlichen haben durch technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit zu gewährleisten (vgl. Art. 8 revDSG). Werden Personendaten zur weiteren Bearbeitung an einen Dritten weitergereicht, was zulässig bleibt (z. B. eine Druckerei, einen Cloud-Dienstleister oder einen Newsletterservice), ist sicherzustellen und vertraglich abzusichern, dass dieser die Datensicherheit zu gewährleisten vermag. Man spricht in diesem Zusammenhang von der Auftragsbearbeitung (vgl. Art. 9 revDSG). Schliesslich sollen die Vereine ein Verzeichnis über ihre Bearbeitungstätigkeiten führen (vgl. Art. 12 revDSG mit einer Ausnahme bei Datenbearbeitungen mit geringem Risiko). Das Bearbeitungsverzeichnis gibt dem Verein eine Übersicht, in welchen Bereichen er welche Daten zu welchen Zwecken bearbeitet, und stellt damit eine wichtige Grundlage dar, um überhaupt den Verpflichtungen des Datenschutzgesetzes gehörig nachkommen zu können. Das Verzeichnis ist daher selbst dann zu empfehlen, wenn wegen der vorerwähnten Ausnahme keine gesetzliche Pflicht besteht. Eine Formvorschrift für das Verzeichnis existiert nicht. Es

genügt also, wenn sich ein Verein eines Excel- oder Word-dokuments bedient.

Mitgliederdaten im Besonderen

Zum noch geltenden Gesetz hat der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte ein Merkblatt über den Umgang mit Mitgliederdaten im Verein publiziert¹. Die Grundlagen dieses Merkblatts werden auch unter dem neuen Gesetz ihre Gültigkeit nicht verlieren. Welches sind die wichtigsten Punkte daraus:

- Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit den Mitgliederdaten.
- Die Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte oder an die anderen Vereinsmitglieder bedarf der vorgängigen Einwilligung. Aus Praktikabilitätsgründen wird empfohlen, diese Einwilligung bereits auf dem Anmeldeformular zur Mitgliedschaft einzuholen. In den Statuten oder (neu) in der DSE sollte darüber informiert werden, in welchen Fällen, zu welchen Zwecken und an welche Empfänger eine Bekanntgabe erfolgt.
- Den Vereinsmitgliedern muss ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden, damit sie sich gegen eine Weitergabe ihrer Daten zur Wehr setzen können.
- Mitgliederdaten sollten sparsam erhoben werden. Benötigt werden nur solche Daten, die in einem Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen (z. B. für den Versand der GV-Einladung).
- Werden Mitgliederdaten oder gar Fotos von Mitgliedern auf der Webseite publiziert, ist dafür eine vorgängige Einwilligung der betroffenen Mitglieder nötig. Die Mitglieder sind über die Risiken einer allgemeinen Veröffentlichung im Internet zu informieren.
- Mitgliederdaten sollten gelöscht werden, sobald sie nicht mehr gebraucht werden (vgl. Art. 6 Abs. 4 revDSG). Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, sind die Daten grundsätzlich zu löschen (allenfalls werden sie z. B. noch für das Inkasso offener Mitgliederbeiträge benötigt).

Vorsicht ist in Verbänden geboten. Gibt ein Regionalverein (=Sektion) Mitgliederdaten an den kantonalen oder schweizerischen Dachverband weiter, ist dafür nach der Ansicht des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten

eine Einwilligung erforderlich, denn der Dachverband als eigenständige juristische Person gilt als Dritter. Umgekehrt heisst dies auch, dass der Verband seine Sektionen nicht zwingen kann, ihm Mitgliederdaten ohne Einwilligung der betroffenen Mitglieder bekannt zu geben.

Verschärfte Kontrolle

Jeder Verein muss darauf vorbereitet sein, dass ein Mitglied von seinen Rechten Gebrauch macht. Im Vordergrund steht das Auskunftsrecht (Art. 25 f. revDSG). Das Mitglied kann verlangen, dass ihm mitgeteilt wird, welche Personendaten zu welchen Zwecken bearbeitet, wie lange die Daten aufbewahrt und wem seine Daten gegebenenfalls bekannt gegeben werden. Das Mitglied hat weiter das Recht, dass seine Daten auf Verlangen hin berichtigt oder gelöscht werden. Die Löschung der Daten kann vom Verein dann verweigert werden, wenn er über einen Rechtfertigungsgrund verfügt, warum er die Daten weiterhin benötigt (z. B. für das bereits erwähnte Inkasso ausstehender Mitgliederbeiträge).

Unter dem neuen Gesetz wird die Stellung der Aufsichtsbehörde, d. h. des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten, gestärkt. Er ist nun eine Aufsicht «mit Zähnen» und kann insbesondere von Amtes wegen oder auf Anzeige hin Untersuchungen gegen Vereine einleiten, die bei der Bearbeitung von Daten gegen die Datenschutzvorschriften verstossen. Verschärft wurden auch die Strafbestimmungen im neuen Gesetz. Zahlreiche Verstösse gegen das Gesetz werden mit Bussen bis zu CHF 250 000 geahndet. Verfehlungen sind allerdings nur dann strafbar, wenn sie vorsätzlich begangen werden. Lediglich unsorgfältiges Handeln reicht nicht aus für eine Strafverfolgung.

Quellenhinweis

¹ Vgl. <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/dokumentation/datenschutz/merkblaetter/umgang-mit-mitgliederdaten-in-einem-verein.html>

*Roman Baumann Lorant, Dr. iur.
Rechtsanwalt, Dornach
baumann@abs-law.ch*